

Benutzungsordnung für die Gerätehäuser der FFW und der Sporthalle der Gemeinde Eichigt vom 26.05.2009

Gemäß §§ 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl.S.138), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt in seiner Sitzung am 26.05.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Räumlichkeiten in gemeindlichen Gebäuden sind öffentliche Einrichtungen und stehen in erster Linie der Gemeinde Eichigt für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu Verfügung.
- (2) Soweit es die Belange der Gemeinde Eichigt und die besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räume für Veranstaltungen, z.B. Tagungen, Seminare, Schulungen, Ausstellungen überlassen werden.
- (3) Diese Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde Eichigt in Ebmath, Eichigt, Tiefenbrunn, und Süßebach, sofern keine vertragliche Nutzungsbindung über die ganzjährige Nutzung besteht.
 - Gerätehaus Ebmath, 08626 Ebmath, Roßbacher Straße 8
 - Gerätshaus Eichigt, 08626 Eichigt, An der Dorfstraße
 - Gerätehaus Tiefenbrunn, 08626 Tiefenbrunn, Possecker Str. 14
 - Gerätehaus Süßebach, 08606 Süßebach, Am Siedlungsweg
 - Sporthalle Grundschule Eichigt, 08626 Eichigt, Dorfstraße 60
- (4) Für gewerbliche Zwecke werden in der Regel keine Räume vergeben. Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume müssen gewahrt bleiben.
- (5) Die Gemeinde Eichigt behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die Betreuung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht. Der Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde. Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt. Davon unberührt bleiben vertragliche Nutzungsbindungen über ganzjährige Nutzungen.

§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) In gemeindlichen Gebäuden können Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die gemeindlichen, kulturellen, religiösen oder sonstigen Zwecken dienen,

grundsätzlich überlassen werden. Überlassungen können insbesondere erfolgen an:

- a) Verwaltungseinrichtungen von Ländern, Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- b) Heimat- und Brauchtumsvereine sowie Kleingartenvereine,
- c) Familien- und Mütterbildungswerke,
- d) anerkannte Träger der Weiterbildung,
- e) Wohlfahrtsverbände und karitative Organisationen,
- f) Gesangs- und Instrumentalvereine, Amateurmusiker bzw. – Theatergruppen, kulturelle Projektgruppen und Initiativen,
- g) Jugendverbände und –organisationen,
- h) Sportverbände, Sportvereine u.ä.,
- i) Kirchen und religiöse Vereinigungen im Sinne von § 52 Abgabenordnung,
- j) Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammern
- k) sonstige gemeinnützige oder förderungswürdige Organisationen.

§ 3 Benutzung in Vorwahlzeiten

- (1) Die Benutzung von Räumlichkeiten in Sinne dieser Benutzungsordnung für politische Zwecke, z. B. Parteiversammlungen, Wahlveranstaltungen und Kundgebungen, in Vorwahlzeiten ist ausgeschlossen. Hiervon umfasst sind auch alle sonstigen gemeindlichen Gebäude und unbebauten Grundstücke, insbesondere Schulgebäude und Gebäude-Außenanlagen, sowie die Sportanlagen. Vorwahlzeiten beginnen 3 Monate vor dem Wahltag.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Eichigt zu stellen. Er kann nur von solchen Personen gestellt werden, die das Recht besitzen, die juristische Person oder die Personengruppe rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als Verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.
- (2) Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck des Raumes hervorgehen. Die Gemeinde Eichigt ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages bindend.
- (3) Für die Überlassung ist ein Nutzungsvertrag durch die Gemeinde Eichigt abzuschließen. In diesem wird die zur Verfügung gestellte Einrichtung genau bezeichnet und werden die Benutzungstage, der Benutzungszeitraum sowie die Höhe des Entgeltes und der Zeitpunkt seiner Fälligkeit bestimmt. Der Musternutzungsvertrag ist als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung beigelegt.
- (4) Die Überlassung kann bei kurzfristig angesetzten Veranstaltungen der Gemeinde Eichigt widerrufen werden.
- (5) Die Gemeinde Eichigt behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadenersatz zu

widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlang, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(6) Der Antragsteller ist über die spezifischen Nutzungsbedingungen zu informieren.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumen in gemeindlichen Gebäuden erhebt die Gemeinde Eichigt Entgelte auf privatrechtlicher Basis, soweit nicht eine kostenfreie Überlassung nach § 8 dieser Benutzungsordnung in Frage kommt.
- (2) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages und wird zur sofortigen Zahlung fällig. Die Begleichung des Entgeltes ist bei Übernahme der Räumlichkeiten nachzuweisen. Notwendig werdende Mahnungen werden dem Nutzer mit je 5 € in Rechnung gestellt.
- (4) Wurde die Überlassung deshalb widerrufen, weil der Entgeltschuldner gegen den Inhalt des Nutzungsvertrages verstoßen hat oder erfolgt der Widerruf auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 Satz 2, ist eine Entgelterstattung ausgeschlossen. Bei einem Widerruf aus Gründen nach § 4 Abs. 4 Satz 1, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, werden im voraus entrichtete Entgelte erstattet.
- (5) Das tägliche Benutzungsentgelt beträgt:

- Gerätehaus Ebmath/ Versammlungsraum	15,00 €
- Gerätehaus Eichigt/ Versammlungsraum	15,00 €
- Gerätehaus Tiefenbrunn/ Versammlungsraum	15,00 €
- Gerätehaus Süßebach/ Versammlungsraum	15,00 €
- Sporthalle Grundschule Eichigt (Freizeit-Sportgruppe pro Trainingseinheit)	15,00 €
- Sporthalle Grundschule Eichigt (private Feierlichkeiten oder musikalische Veranstaltungen mit Getränkeauschank)	50,00 €

§ 6 Nutzerpflichten

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des jeweiligen Objektverantwortlichen nachzukommen. Die Objektverantwortlichen sind Inhaber des Hausrechtes.
- (2) Die zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Nutzer gibt der Gemeindeverwaltung Eichigt nach erfolgter Benutzung der Räume, die Einrichtungsgegenstände und das Außengelände in dem übergebenen Zustand geräumt und sauber sowie von Müll beseitigt zurück. Die

Reinigung aller benutzten Räume, einschließlich der Sanitäreinrichtungen erfolgt nach jeder Veranstaltung durch den jeweiligen Nutzer. Nach Beendigung der Veranstaltung ist vom Nutzer zu kontrollieren, dass alle genutzten Räume sauber verlassen wurden, die Fenster geschlossen, alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind und die Heizung reguliert ist.

§ 7 Haftung

- (1) Jeder Nutzer haftet für von ihm an der Einrichtung schuldhaft verursachten Schäden. Davon unabhängig ist der Nutzer verpflichtet, eventuelle Schäden umgehend, spätestens bei Rückgabe der Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Eichigt zu melden. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Nutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit einer Veranstaltung an der Einrichtung verursacht worden ist.
- (3) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Nutzer persönlich nach Maßgabe des Abs. 2.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eichigt haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust mit- und eingebrachter Sachen.

§ 8 Kostenfreie Überlassung

Räumlichkeiten in gemeindlichen Gebäuden werden kostenfrei überlassen an:

- Ämter und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Eichigt,
- Mitgliedsgemeinden der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft.
- dem Gemeinderat, den Fraktionen/Gruppierungen sowie der Ortschaftsräte zur Durchführung der politischen Arbeit.

Zusätzlich können Räume kostenfrei überlassen werden (Einzelfallentscheidung) an:

- Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung von Jugendhilfeangeboten,
- Benutzer, die unentgeltliche Schulaufgabenhilfe durchführen,
- Personengruppen, die kulturelle Aktivitäten entwickeln, sofern diese Tätigkeit nicht zugleich beruflich oder gewerblich ausgeübt wird,
- Das Arbeitsamt bei berufsberatenden Veranstaltungen
- Das Deutsche Rote Kreuz bei Blutspendeaktionen,
- Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen

Die Einzelfallentscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Eichigt den, 28.05.2009

Stölzel
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.